

**Information zur Verarbeitung Ihrer Daten
gemäß Art. 13 und 14 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)**

**durch das Landratsamt Haßberge, Sachgebiet Öffentliche Sicherheit und Ordnung,
untere Standesamtsaufsicht**

1. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Zentrale Aufgabe des Standesämter und der Standesamtsaufsicht ist die beweiskräftige Beurkundung des **Personenstandes einer Person**. Das Personenstandsgesetz versteht darunter die Stellung einer Person innerhalb der Rechtsordnung, die sich aus den Merkmalen des Familienrechts ergibt. Er umfasst den Namen der Person sowie die Daten über Geburt, Eheschließung, Begründung einer Lebenspartnerschaft, Sterbefall und die damit in Verbindung stehenden familien- und namensrechtliche Tatsachen.

Die Erfassung und Verarbeitung der Daten in den Personenstandsregistern (Ehe-, Lebenspartnerschafts-, Geburten- und Sterberegistern) dient ausschließlich der Erfüllung dieser Amtspflichten des Standesamts und der Standesamtsaufsicht.

Die Personenstandsregister werden anschließend durch die Standesämter benutzt, um personenstandsrechtliche Urkunden oder Auskünfte zu erteilen.

Des Weiteren werden personenstandsrechtliche Erklärungen aufgenommen und Bescheinigungen ausgestellt. Auch ein Kirchenaustritt wird beim Standesamt auf- beziehungsweise entgegengenommen.

Diese Daten werden, soweit es im Rahmen der vom Bayer. Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration geregelten staatlichen Fachaufsicht über die Standesämter erforderlich ist, an die untere Standesamtsaufsicht weitergeleitet bzw. von ihr eingesehen. Sie werden auf der Grundlage der Datenschutzgesetze und den Vorgaben des Datenschutzbeauftragten des Landratsamtes Haßberge in elektronischer und papiergebundener Form verarbeitet. Hierfür werden die notwendigen technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen eingesetzt, um die personenbezogenen Daten gegen unbeabsichtigte oder unrechtmäßige Vernichtung oder Veränderung sowie gegen unbefugte Offenlegung oder unbefugten Zugriff zu schützen.

Ziel der Aufsicht ist die Gewährleistung der Recht- und Zweckmäßigkeit der Aufgabenerfüllung durch die Standesämter. Dies wird vorrangig durch umfassende Information und Beratung, aber auch durch regelmäßige Prüfungen sowie auf der Grundlage von Vorlagepflichten bei bestimmten Vorgängen erreicht.

Die **Rechtsgrundlagen für die Verarbeitungstätigkeiten** ergeben sich aus Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe c und e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit dem Personenstandsgesetz (PStG), der Personenstandsverordnung (PStVO), Art. 4 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AGPStG), ggf. entsprechenden internationalen Regelungen, bezüglich des Kirchenaustritts aus Art. 3 Abs. 4 Kirchensteuergesetz sowie aus Art. 4 und 5 Bayerisches Datenschutzgesetz.

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Verarbeitung der Daten ist das Landratsamt Haßberge, Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt, erreichbar unter der E-Mail-Adresse oeffentliche.sicherheit@hassberge.de bzw. den Telefon-Nrn. 09521 27190 (Herr Nembach) oder 09521 27196 (Herr Fuchs). FAX-Nr. 09521 27340.

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Landratsamt Haßberge
Datenschutzbeauftragter des Landratsamtes Haßberge
Am Herrenhof 1
97437 Haßfurt

Telefon: 09521 270
FAX: 09521 27101
E-Mail: datenschutz@hassberge.de

4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Empfänger der Daten können, je nach Einzelfall, sein:

Andere Standesämter, Familiengerichte, Finanzämter, ausländische Standesämter, Religionsgemeinschaften, die Körperschaft des öffentlichen Rechts sind, Gesundheitsbehörden, Ausländerbehörden, Zeugenschutzdienststelle, Landesjustizverwaltung, Aufsichtsbehörden, Staatsanwaltschaften, Meldebehörden, Statistisches Landesamt, Bundesnotarkammer, zentrales Testamentsregister, Konsularische Vertretungen, Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben, Nachlassgerichte, Jugendämter, Regierung von Mittelfranken, Hochschulen und andere Einrichtungen, die wissenschaftliche Forschung betreiben, sonstige Behörden oder Gerichte oder Personen, die gemäß §§ 62 und 63 PStG ein Recht auf Auskunft haben.

Übermittelt werden dürfen nur die im Einzelfall zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der empfangenden Stelle erforderlichen Daten. Neben den gesetzlich vorgegebenen Daten darf das Standesamt weitere beurkundete oder im Zusammenhang mit der Beurkundung erhobene Daten mitteilen, soweit diese zur gesetzmäßigen Aufgabenerfüllung der empfangenden Stelle erforderlich sind (§ 62 Abs. 4 PStV).

5. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Herausgegeben werden dürfen die Daten der Standesämter an andere inländische und ausländische Standesämter, andere Personen, sonstige Behörden, Gerichte, ggf. Religionsgemeinschaften und konsularischen Vertretungen anderer Länder nur, wenn dies gesetzlich oder durch zwischenstaatliche Übereinkommen erlaubt ist.

6. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Personenstandsrechtliche Vorgänge beim Standesamt sind, ausgenommen Unterlagen in den Sammelakten, dauerhaft aufzubewahren. Je nach personenstandsrechtlichem Vorgang sind sie nach 30, 80 oder 110 Jahren dem Bayer. Staatsarchiv zur Übernahme anzubieten. Protokollierungen werden 4 Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem der Zugriff erfolgt ist, aufbewahrt und anschließend vernichtet. Kirchenaustritte sind 30 Jahre aufzubewahren und können anschließend vom Bayer. Staatsarchiv übernommen werden.

Akten über die Aufsicht und Prüfungen sind 30 Jahre, Statistiken der Standesamtsaufsicht sind 10 Jahre aufzubewahren und können anschließend vom Bayer. Staatsarchiv übernommen werden.

7. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO, §§ 46 – 48 PStG).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Ansprechpartner ist bei der Regierung von Unterfranken der Datenschutzbeauftragte, Peterplatz 9, 97070 Würzburg. Dieser ist unter der Telefon-Nr. 0931 380-1510 bzw. der E-Mail-Adresse datenschutz@reg-ufr.bayern.de zu erreichen.

Mit Fragen und Beschwerden können Sie sich auch an den Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz, Wagnmüllerstraße 18, 80538 München, wenden. E-Mail-Adresse: poststelle@datenschutz-bayern.de

8. Pflicht zur Angabe der Daten

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus dem PStG sowie der PStV jeweils in Verbindung mit Art. 4 BayDSG und § 2 Abs. 2 Verordnung zur Ausführung des Kirchensteuergesetzes (AVKirchStG).

Die Standesämter und die Standesamtsaufsicht benötigen Ihre Daten, um das Personenstandsrecht sowie das Kirchensteuergesetz vollziehen zu können.

Wenn Sie die erforderlichen personenbezogenen Daten nicht angeben,

- kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden

- kann nach § 69 PStG ein Zwangsgeld festgesetzt bzw. gemäß § 70 PStG ein Bußgeld verhängt werden.